Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

SV/FD3/030/2020 **Sitzungsvorlage**
öffentlich

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie (83. Änderung des Flächennutzungsplans)
a) Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
b) Zustimmung zum geänderten Planentwurf und Beschluss über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB
- hierzu ist Frau Dr. Schneider vom Planungsbüro P3 geladen

Federführend: FD 3 Bauen		Datum: Verfasser:	31.07.2020 Fischer, Katharina
Produkt: 51100	Räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen		
Datum	Gremium		
27.08.2020 07.09.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt Verwaltungsausschuss		

Beschlussvorschlag:

a) Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend den Empfehlungen der im Anhang beigefügten Abwägungsvorschläge beschlossen (Anlage 1 und Anlage 2).

b) Unter Berücksichtigung der getroffenen Entscheidungen zu a) wird dem geänderten Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie (Anlage 4) – und der Begründung (Anlage 6) einschließlich Umweltbericht (Anlage 7 und 8) zugestimmt und beschlossen, die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB durchzuführen.

Auf der Grundlage des § 4a (3) Satz 2 BauGB sind bei der erneuten Beteiligung Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen möglich. Auf der Grundlage des § 4a (3) Satz 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf drei Wochen verkürzt.

Sachverhalt:

Die Stadt Diepholz will die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in ihrem Stadtgebiet steuern um unverträgliche Entwicklungen zwischen der Windenergienutzung und sonstigen städtebaulichen Belangen zu vermeiden. Als baurechtlich privilegierte Nutzung wird der Erzeugung von Windenergie ein hoher Stellenwert in der räumlichen Planung zugesprochen. Gleichzeitig führt die Nutzung des Raumes mit WEA auch zu vielfältigen Konflikten zwischen den Interessen von Anwohnern, sonstigen Interessen an Flächenentwicklungen und den Belangen von Natur und Landschaft.

Um den Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung entsprechend der energiepolitischen Zielsetzung zu steigern, soll zur Konfliktvermeidung bei gleichzeitiger Sicherung von langfristig sicheren Standorten für WEA die bisherige Windkraftkonzentrationsplanung überarbeitet werden. Eine ungesteuerte Entwicklung der Windenergie auf Basis der baurechtlich vorhandenen Privilegierung ist nicht das städtebauliche Ziel der Stadt Diepholz. Die Standorte von WEA sollen weiterhin auf abgestimmte Standorte gesteuert werden. Daher hat der Verwaltungsausschuss am 27.08.2018 die Aufstellung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie - beschlossen.

Als Grundlage für die Planung wurde ein Gesamtkonzept (Vorentwurf Standortanalyse) mit einem Kriterienkatalog aus harten und weichen Tabuflächen und dadurch eine erste Flächenkulisse für potenzielle Windenergiestandorte im Stadtgebiet in Form von Prüfräumen erarbeitet. Im Ergebnis des erarbeiteten Gesamtkonzeptes wurden insgesamt 9 Prüfräume im Stadtgebiet mit einem Flächenumfang von insgesamt 445 ha ermittelt. Alle ermittelten Prüfräume befinden sich im südlichen Stadtgebiet.

Am 21.01.2019 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, dass auf der Grundlage des erarbeiteten Gesamtkonzeptes (Vorentwurf Standortanalyse) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden soll.

Die Unterlagen zu allen 9 Prüfräumen wurden in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange zugänglich gemacht um die Bewertungen der Stadt mit den Belangen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange abzugleichen. Zugleich wurden die artenschutzrechtlich notwendigen Erhebungen zur Avifauna in Auftrag gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 13.02.2019 im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung (siehe Anlage 12 Niederschrift frühzeitige Bürgerinfo). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 21.01.2019 um Stellungnahme bis zum 26.02.2019 gebeten. Im Ergebnis führten die Auswertung und Abwägung sämtlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung sowie die artenschutzrechtlichen Erhebungsergebnisse zu einer Anpassung der Planung.

Mit Beschluss vom 25.05.2020 hat der Verwaltungsausschuss dem Entwurf zugestimmt und die förmliche Beteiligung beschossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 18.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.06.2020 um Stellungnahme bis zum 24.07.2020 gebeten.

Sowohl aus der Öffentlichkeit als auch von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden zahlreiche Stellungnahmen abgegeben. Zu den im Rahmen der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen, Hinweisen und Bedenken sind Abwägungsvorschläge erarbeitet worden (siehe Anlage 1 und 2).

Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben aus der förmlichen Beteiligung:

Standortanalyse
- Klarstellungen / redaktionelle Einschübe
- Korrektur in Grobbewertung Prüfraum 7a, b

Planzeichnung
- Nachrichtliche Übernahme eines Bohrloches mit Koordinaten
- Leichte Vergrößerung des Teilbereichs 3 im südwestlichen Bereich

Begründung - inhaltliche Änderung
- Sachverhalt Abriss Wohnhaus (ehemals Graftlage 46) – leichte Vergrößerung Teilbereich 3 im südwestlichen Bereich durch Wegfall 500 m-Tabukreis

Begründung – redaktionelle Korrekturen / Ergänzungen:

- Vorkommen des Fischadlers
- Schutzzweck des FFH-Gebietes DH Moor
- Sachverhalt optische Beeinträchtigung (Umzingelungswirkung)
- Adressangaben
- Kampfmitteln
- Bohrloch
- Belange der Bundeswehr
- Gewässerrandstreifen
- Leitungsträger
- Belangen der Bahn

Umweltbericht

- Ergänzungen zum Sachverhalt Fischadler

Der ergänzte Flächenteil im Teilbereich 3 ist im Planentwurf rot umrandet. In der Begründung und im Umweltbericht sind alle gegenüber dem Entwurf geänderten Passagen zur schnellen Sichtung gelb unterlegt.

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Bei der erneuten Beteiligung kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Die Gemeinde kann die gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB einmonatige Dauer der Auslegung und die entsprechende Frist zur Stellungnahme angemessenen verkürzen.

Die vorgenommenen redaktionellen Korrekturen und Ergänzungen führen nicht zu einer Änderung der Planung, die eine erneute Beteiligungspflicht auslösen.
Eine erneute Beteiligungspflicht ergibt sich durch die inhaltliche Änderung in der Flächendarstellung der Konzentrationszonen - räumliche Erweiterung des Teilbereichs 3 im südwestlichen Bereich durch ein abgerissenes Wohnhaus (ehemals Graftlage 46) und dem damit verbundenen Wegfall des 500 m Tabukreises.

Die Verwaltung empfiehlt auf der Grundlage der überarbeiteten Entwurfsunterlagen gem. § 4a (3) BauGB eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Im Rahmen der erneuten Beteiligung sollten nur solche Stellungnahmen zulässig sein, die sich auf die Änderung in der Flächendarstellung der Konzentrationszonen - räumliche Erweiterung des Teilbereichs 3 im südwestlichen Bereich – beziehen (inhaltliche Beschränkung der Beteiligung). Ebenso sollte die Beteiligungszeit auf drei Wochen verkürzt werden.

Mit dem vorgeschlagenen überarbeiteten Flächenkonzept wird die Windenergie im Stadtgebiet Diepholz weiterhin auf abgestimmte Standorte gesteuert und ihr substanziell Raum geboten. Der Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung kann entsprechend der energiepolitischen Zielsetzung der Stadt Diepholz gesteigert werden.

<u>Finanzierung:</u>

Finanzielle Aufwendungen ergeben sich durch die Planungs- und Entwicklungskosten, der Rechtsberatung sowie externen Gutachtern (faunistische Kartierung, artenschutzrechtliche Prüfungen). Unter Produkt-Nr. 51100.4271000 stehen Mittel zur Verfügung.

Anlagen:

- Anlage 1 Abwägungsvorschläge Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 2 BauGB
- Anlage 2 Abwägungsvorschläge TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
- Anlage 3 TÖB-Liste § 4 Abs. 2 BauGB
- Anlage 4 Entwurf Planzeichnung erneute Auslegung
- Anlage 5 Entwurf Planzeichnung erneute Auslegung DIN A4
- Anlage 6 Entwurf Begründung mit Standortanalyse erneute Auslegung
- Anlage 7 Entwurf Umweltbericht erneute Auslegung
- Anlage 8 Artenschutzbeitrag mit FFH-Verträglichkeitsanalyse
- Anlage 9 Avifaunistische Kartierung Brutvögel 2019
- Anlage 10 Avifaunistische Kartierung Gastvögel 2019/2020
- Anlage 11 Erfassung von Fledermäusen 2019
- Anlage 12 Niederschrift frühzeitige Bürgerinfo 13.02.2019
- Anlage 13 Abwägungstabelle frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 1 BauGB
- Anlage 14 Abwägungstabelle frühzeitige TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB

gez. Marré
Bürgermeister